

## Allgemeine Wartungsbedingungen

### ISELI ENERGIE AG

#### 1. Leistungen

##### 1.1. **Wartung**

Die Firma ISELI ENERGIE AG übernimmt die Wartung- & Unterhaltsarbeiten der im Wartungsvertrag aufgeführten Systemkomponenten.

##### 1.2. **Pikettdienst**

Die Firma ISELI ENERGIE AG garantiert die Erreichbarkeit des Kundendienstes über eine telefonische 24h Helpline.

##### 1.3. **Störungsbehebungen**

Störungsbehebungen werden grundsätzlich am nächstfolgenden Werktag ausgeführt.

##### 1.4. **Telefonsupport**

Kostenloser telefonischer Support wird wie folgt gewährleistet:

MO-FR: 07:30 Uhr bis 17:00.

Ausserhalb der Geschäftsöffnungszeiten und am Wochenende wird der Telefonsupport durch die Pikettorganisation gewährt.

##### 1.5. **Wartungsarbeiten**

###### 1.5.1. 3000h Wartung:

Optische Begutachtung des Heizkessels; Durchsicht aller mechanischen Bauteile; Sichtprüfung der angeschlossenen Armaturen und der rauchgasseitigen Dichtheit (nicht enthalten ist jedoch die Behebung von Undichtheiten); technische Überprüfung der wichtigsten Kesselkomponenten soweit anwendbar; Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen; Wirkungsgrad- und Einstellmessung (sofern Wärmeabgabe möglich).

###### 1.5.2. 1000h Wartung:

Sichtprüfung des Kessels; Schnellprüfung der mechanischen Komponenten; Kontrolle auf Lecks; Überprüfung der Funktion der Steuerungen und PLCs; kurze Überprüfung der Kesselkomponenten; Überprüfung der Funktion der Sicherheitsausrüstung

###### 1.5.3. Zusatzinspektion:

Sichtprüfung; Schnellprüfung der mechanischen Komponenten; Kontrolle auf Lecks; Überprüfung der Funktion der Sicherheitsausrüstung

###### 1.5.4. Elektrofilter intern:

Arbeits- und Reisezeit, einschliesslich Reisekosten; Überprüfung der Betriebssicherheit; Prüfung aller Komponenten; Überprüfung der Funktionen; Aktualisierung der Software (wenn notwendig oder möglich); vor dem Eingriff müssen die Rauchkanäle sowie die Rauchgasverteilkäme des Elektrofilters durch den Schornsteinfeger gereinigt werden.

###### 1.5.5. Elektrofilter extern:

Arbeits- und Reisezeit, einschliesslich Reisekosten; Überprüfung der Betriebssicherheit; Prüfung aller Komponenten; Überprüfung der Funktionen; Aktualisierung der Software (wenn notwendig oder möglich); vor dem Eingriff müssen die Rauchkanäle sowie die Rauchgasverteilkäme des Elektrofilters durch den Schornsteinfeger gereinigt werden

Die Wartungsintervalle werden anhand der Jahresbetriebszeit (Summe aller Betriebsstunden) der Wartungsobjekte festgelegt. Bei gewissen Kesselmodellen werden die Intervalle elektronisch angekündigt. Werden die bei Vertragsabschluss angenommen Jahresbetriebsstunden überschritten, muss der Wartungsvertrag angepasst werden. Wird der Vertrag nicht angepasst entfallen die Wartungs-, Gewährleistungs- und Garantieleistungen.

Die Kontrolle des Brennstofflagers sowie der Förderanlage wird nur durchgeführt, wenn der Zugang gefahrlos möglich ist. Kann das Brennstofflager nicht kontrolliert werden, wird dies auf dem Arbeitsrapport vermerkt und wir lehnen bei Schäden auf Grund der nicht durchgeführten Kontrolle die Haftung ab.

##### 1.6. **Ausgeschlossenen Leistungen**

Vom Wartungsvertrag ausgeschlossen sind: Wartung und Störungsbehebung an nicht im Wartungsvertrag aufgeführten Systemkomponenten; Behebung von Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachten der Betriebsanleitung, unsachgemässen Betrieb, Fehlmanipulationen oder Elementarereignisse zurückzuführen sind; Entkalkungsarbeiten an Warmwasserspeicher, Kessel und Leitungen; Reinigungsarbeiten des Kessels und/oder der Kaminanlage; Reinigung der Brennstoffsilos; Umbauarbeiten oder Sanierungen

Zusätzliche nicht im Wartungsvertrag beinhaltete Arbeiten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

##### 1.7. **Entfall der Wartungs-, Gewährleistungs- und Garantieleistung**

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt, Anlagekonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen, ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien des Lieferanten über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung, technischen Änderungen am Liefergegenstand sowie unsachgemässe Arbeiten anderer. Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstands-Wartungen an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen, Ventile oder Schäden durch Wassereinwirkung entstehen.

Im Weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch den Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferner Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden sowie durch die Verwendung von Brennstoffen welche nicht den vorgegebenen Spezifikationen entsprechen und bei natürlicher Abnutzung (Verschleiss).

Zusatz: Die in unseren Unterlagen angegebenen Werte sind unverbindlich. Formänderungen, Abweichungen in der Konstruktion und in Bezug auf Werte und Muster bleiben auf Grund der kontinuierlichen Produktverbesserung vorbehalten.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### 2.1. Vertragsdauer und Kündigung

Die Vertragsdauer beträgt im Normalfall zwei Jahre nach Vertragsunterzeichnung. Ohne gegenseitige Kündigung und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, wird der Wartungsvertrag nach Ablauf der Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Auf Wunsch können die Wartungsintervalle verkürzt oder verlängert werden.

### 2.2. Zeitpunkt der Kontrolle

Der Zeitpunkt der Kontrolle wird zwischen dem Anlagenbetreiber und der Firma ISELI ENERGIE AG frühzeitig festgelegt. Die Geräte müssen bei Ankunft des Technikers kalt sein. Geräte müssen je nach Anlagengrösse 12 -48h vorher abgeschaltet werden.

### 2.3. Preise

Die Preise der Wartungsverträge verstehen sich in Schweizer Franken und sind jeweils ein Jahr gültig. Im Preis nicht inbegriffen ist die Mehrwertsteuer. Die Wartungspreise können unter Einhaltung einer schriftlichen Vorankündigung von 3 Monaten im Voraus angepasst werden.

Nicht inbegriffen sind Zuschläge für den Störungs- und Notfalldienstesätze (ausserhalb der regulären Öffnungs- / Arbeitszeiten). Die regulären Arbeitszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 07:30- 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 bis 16:30 Uhr.

### 2.4. Verkauf eines Wartungsobjektes

Wird das Wartungsobjekt verkauft, kann der neue Besitzer den bestehenden Wartungsvertrag übernehmen

### 2.5. Zahlungsbedingungen

Die Abo-Kosten werden nach der Durchführung der Wartungsarbeiten verrechnet. In Ausnahmefällen kann die Rechnungsstellung auf «im Voraus» angepasst werden. Zahlungstermin ist 30 Tage netto ab Fakturadatum sofern nichts anderes vereinbart.

### 2.6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist das Domizil des Lieferanten.  
Die Geschäftsbeziehungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

Gültig ab November 2022

Wauwil, 21.11.2022